

Geschäftsordnung

für die Friedhofscommission der Stadt Frankenberg (Eder)

Aufgrund des § 72 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66) wird für die Friedhofscommission folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1

- (1) Der Magistrat bildet zur dauernden Verwaltung der Friedhöfe eine Kommission.
- (2) Die Kommission besteht aus dem Bürgermeister, einem weiteren Magistratsmitglied, zwei Stadtverordneten sowie drei sachkundigen Einwohnern, wovon zwei von der Evangelischen und einer von der Katholischen Kirchengemeinde benannt werden. In Angelegenheiten der Stadtteile wirken außerdem die von den Evangelischen Kirchenvorständen für den jeweiligen Stadtteil benannten Personen und der Ortsvorsteher mit.
- (3) Den Vorsitz der Kommission führt der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmtes Magistratsmitglied.

§ 2

Der Friedhofscommission obliegt insbesondere, über die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Friedhöfen zu wachen sowie für ihre würdige Ausgestaltung und die Einhaltung der Bestimmungen der Friedhofsordnung zu sorgen. Diese Sorge hat sich auch auf die rechtzeitige Erweiterung oder Neuanlage von Friedhöfen und die würdige Herrichtung des neuen Geländes zu erstrecken.

§ 3

Die Friedhofscommission ist befugt, bestimmte Aufgaben einzelnen Mitgliedern zu übertragen.

§ 4

- (1) Die Anberaumung der Sitzung der Friedhofscommission erfolgt durch den Bürgermeister nach Bedarf, jedoch jährlich mindestens einmal. Eine Sitzung muss anberaumt werden, wenn es mindestens drei Mitglieder unter Angabe des Zwecks beantragen.
- (2) Die Einberufung muss, abgesehen von besonderen Einzelfällen, mindestens drei Tage vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Auf Beschluss der Friedhofscommission kann in Einzelfällen die Öffentlichkeit zugelassen werden.
- (4) Jedes Mitglied der Friedhofscommission ist zur Verschwiegenheit über alle Gegenstände verpflichtet, die als vertraulich bezeichnet sind.
- (5) Die Friedhofscommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so wird unter Einhaltung der dreitägigen Ladungsfrist zu einer zweiten Sitzung einberufen.

- (6) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung teil. Bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.
- (7) Wer am verhandelnden Gegenstand persönlich beteiligt ist, darf nur auf ausdrücklichen Wunsch der Friedhofscommission bei der Verhandlung anwesend sein und muss sich der Stimme enthalten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 25 HGO.

§ 5

- (1) Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt. Diese wird von dem Vorsitzenden sowie zwei Mitgliedern, wovon ein Mitglied durch eine Kirchengemeinde benannt ist, unterzeichnet.
- (2) Auszüge aus der Niederschrift, die der Vorsitzende beglaubigt, bekunden die Beschlüsse nach außen.
- (3) Ausfertigungen unterschreibt der Vorsitzende.

§ 6

Die Geschäftsordnung tritt am 09.02.1982 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Geschäftsordnung vom 18.08.1970 außer Kraft.

Frankenberg (Eder), 10. Februar 1982

DER MAGISTRAT
der Stadt Frankenberg

gez.

Waller
Bürgermeister

Abt. III/3/Oh.
Az.: 750-01/2/1